

Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister

Mitteilung

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Drucksache Nr.

(ggf. Nachtragsvermerk)

Amt, Auskunft erteilt, Telefondurchwahl	Datum
FB 32 / Herr Gohr / 6124730	23.01.2017
Beratungsfolge	Sitzungstermine

Betreff: Anfragen Herr Kaun aus dem Ausschuss Wirtschaft, Bau und Verkehr 10.01.2017

Inhalt der Mitteilung

1. Unfallgeschehen Straße der Jugend 63/64 (Bypass zur Eilenburger Str./ Drebkauer Str.)
2. Info zum Anwohnerparken in diesem Bereich

Radfahrunfälle am Bypass Straße der Jugend / Breithaus

Unfälle mit Radfahrern im fließenden Verkehr und der derzeitigen Verkehrsführung, gab es seit dem Umbau an dieser Stelle nicht.

Es ereignete sich lediglich ein Unfall in diesem Bereich, da anscheinend ein parkender Autofahrer seine Tür öffnete und einen Radfahrer übersah und es somit zum Unfall kam.

Einrichtung Bewohnerparken am Bypass

Die Planung öffentlicher Stellplätze wurde bereits bei der Aufgabenstellung für den Umbau der Straße der Jugend aus dem Jahr 2007 mitintegriert. Die Stellplätze im Bereich des Bypass sind als Ersatz zu verstehen für die Stellplätze, die vor dem Umbau der Straße der Jugend auf dem Mittelstreifen angeordnet waren. Diese Parkplätze waren keine Bewohnerparkplätze.

Die Anzahl des geschaffenen Ersatzes ist jetzt deutlich höher als der Bestand vor dem Umbau und somit eine Verbesserung für die Anwohner.

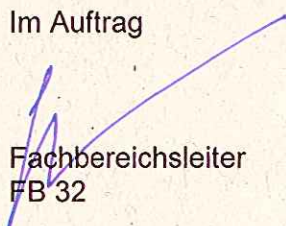
Auch aufgrund der umliegenden Nutzungen (Dienstleister und Geschäfte) wurde beschlossen, dass die Stellflächen öffentlich bleiben sollen.

Das Einrichten einer Anwohnerparkzone wurde zuletzt im Jahr 2016 durch das Parkraumkonzept Teilbereiche Spremberger Vorstadt durch das Dresdener Büro IVAS untersucht. Dabei wurde deutlich, dass ein Bewohnerparken in diesem Gebiet als nicht geboten erscheint, da die Anwohner in zumutbaren Entfernungen freie Stellplätze finden.

Eine Insellösung, wie z.B. eine Bewohnerparkzone nur für den Bypass widerspricht dem Sinn einer Bewohnerparkzone, da diese nur dort zulässig ist, wo Bewohner aufgrund des Parkdrucks keine Stellflächen in üblich fußläufiger zumutbarer Entfernung finden. Als zumutbar werden Entfernungen von mehreren hundert Metern angesehen. Aus diesem Grund kann eine Bewohnerparkzone in diesem Bereich nicht erfolgen.

Die aktuelle Regelung sieht vor, dass ein Teil der Stellflächen nicht reglementiert ist. Im anderen Teil darf zeitweise maximal eine Stunde mittels Parkscheibe geparkt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass durch das Zeitparken eine gewisse Fluktuation geschaffen wird und dennoch die Möglichkeit besteht, dass das Fahrzeug dauerhaft abgestellt wird.

Im Auftrag


Fachbereichsleiter
FB 32

Beratungsergebnis	
Gremium	Sitzung am TOP